

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.09.2016

Gemeindefinanzierungsgesetz 2012

Hier: Urteil zu Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2012

Der Verfassungsgerichtshof Münster hat mit seinem Urteil vom 10.05.2016 die Klagen zahlreicher Städte und Gemeinden gegen einzelne Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2012 (GFG 2012) zurückgewiesen.

Die Kommunen hatten im Wesentlichen geltend gemacht, dass der im GFG 2012 geregelte Finanzausgleich sie in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletze. Die im GFG 2012 festgesetzte Finanzausgleichsmasse sei insgesamt zu gering bemessen. Ferner verstoße die Verteilung der Finanzausgleichsmasse gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot. Verschiedene Vorschriften führten zu einer Benachteiligung kleinerer Gemeinden des ländlichen Raums. Dies gelte insbesondere für die Bestimmungen, mit denen geregelt werde, wie die für Sozialausgaben anfallenden Kosten bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen zu berücksichtigen seien.

In der Urteilsbegründung stellt das Verfassungsgericht auf den Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes und das interkommunale Gleichbehandlungsgebot ab.

Damit wird die Rechtsprechungslinie bezüglich des Leistungsfähigkeitsvorbehalts des Landes bei der kommunalen Mindestausstattung verfestigt. Nur in Ausnahmen sei für die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragener Aufgaben ein finanzkraftunabhängiger Ausgleich im Sinne strenger Konnexität vorgesehen. Das - unabhängig von den anhängigen Verfahren zum GFG - in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Lange zur Mindestfinanzierung wird im Urteil zwar berücksichtigt, das Verfassungsgericht folgt den vorgetragenen Argumenten jedoch nicht.

Die Bestätigung der interkommunalen Verteilungsparameter fällt mit Blick auf den Soziallastenansatz nicht mehr so deutlich aus, wie in vorangegangenen Entscheidungen. Bezüglich des für die Konsolidierungshilfen nach Maßgabe des Stärkungspaktgesetzes vorgesehenen Vorwegabzugs von der originären Finanzmasse, der Ausgestaltung des Schüleransatzes, der Regelung zum Flächenansatz sowie der Ausgestaltung des Hauptansatzes hat der Gesetzgeber nach Maßgabe des Verfassungsgerichtshofs nicht gegen das interkommunale Gleichbehandlungsverbot verstoßen. Auch die konkrete Ausgestaltung des Soziallastenansatzes erweist sich als noch vertretbar. Eine systematische Verzerrung ergibt sich aus Sicht des Verfassungsgerichts jedoch im kreisangehörigen Raum beim Soziallastenansatz.

gez. Klug